

S a t z u n g

der

Hollfelder Faschings-Gesellschaft v. 1977 und Tanzsportgruppe Stadtgarde e.V.

Verein für Fastnachts-Brauchtum und Gardetanzsport

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen "Faschingsgesellschaft v. 1977 und TSG Stadtgarde Hollfeld e.V." (Tanzsportgruppe). Gründung am 05. Dezember 1977.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hollfeld.
3. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bayreuth.
5. Der Verein ist im Vereinsregister mit der Nr. 847 eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes und des Brauchtums der Fränkischen Fastnacht.
2. Dies wird verwirklicht durch:
 - a) die Ausbildung, Durchführung und Förderung im Bereich des Amateursports, der Richtung Karnevalstanz und Showtanz,
 - b) die Organisation und Durchführung von Prunksitzungen, Umzügen und einschlägigen Veranstaltungen im Bereich des Fastnachtsbrauchtums. Dies beinhaltet keine wirtschaftliche Tätigkeit des Vereins.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, des Landes, des Landessportverbandes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 - Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - a) als ordentliche Mitglieder gelten:
 - aktiv und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) als außerordentliche Mitglieder gelten:
 - alle Sporttreibenden oder Tanzsportabteilung, die in der Session des laufenden Jahres und bei Turnieren dort aktiv sind,
 - aktive und fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - mit Ehrentiteln versehende Mitglieder.

§ 5 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Jedes Aufnahmegesuch wird ausschließlich in einer Vorstandssitzung behandelt.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Mit der Aufnahme werden die Satzung des Vereins, sowie die Satzung der Dachorganisationen, die Turnierrichtlinien und ähnliche Ordnungen anerkannt.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Begründung der Ablehnung. Ein abgelehnter Antrag kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
7. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

8. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins und dessen Interessen schädigen, können, falls sie trotz Mahnung nicht davon lassen, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Monaten zur Einzahlung gelangte. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines ehrenrührigen Vergehens.
9. Der Ausschluss kann nur nach schriftlich begründetem Antrage eines volljährigen Mitgliedes durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erfolgen. Von der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet weder eine Rückzahlung von Beiträgen noch sonstiger finanzieller Leistungen statt. Eingezahlte Kapitalanteile werden nach Fälligkeit zurückerstattet. Aus dem Verein ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein.

§ 6 - Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit müssen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Zur Zahlung der Beiträge ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder die Beiträge sind unbar auf das Vereinskonto zu überweisen. Bezahlte Beiträge oder Spenden können nicht zurückgefordert werden.
3. Solange Beitragsrückstand besteht, ruhen Mitgliedsrechte wie Wahlrecht usw.
4. Mit Ehrentitel versehene Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 - Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand (s. § 9)
 - b) das Präsidium (s. § 10)
 - c) der Ausschuss (s. § 11)
 - d) die Mitgliederversammlung (s. § 12)

§ 8 - Zuständigkeiten

Die Verantwortungen und Zuständigkeiten der Mitglieder der Vereinsorgane werden in einer gesonderten Aufgabenverteilung geregelt.

§ 9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Elferratspräsident
 - d) 1. Schatzmeister
 - e) 2. Schatzmeister
 - f) 1. Schriftführer
 - g) 2. Schriftführer
2. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 1 (ein) Jahr Mitglied ist.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 des BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Vorstandschaft und vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied neu hinzu zu wählen. Mehrere Vorstandsämter können übergangsweise nur bis zu einem Zeitraum von 3 (drei) Monaten in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand (1. und 2. Vorsitzender) führt die Geschäfte und die laufende Verwaltung. Er berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
7. Die Vorstandmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei nur das Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend ist. Der Vorstand beschließt verbindlich mit einer Stimmzahl von mindestens 4 (vier) Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
9. Die Vorstandschaft darf über Einzelgeschäfte bis zu 1.000,00 (eintausend) EURO entscheiden. Die Vorstandschaft zusammen mit dem Vereinsausschuss darf über Einzelgeschäfte bis zu 5.000,00 (fünftausend) EURO entscheiden. Bei Einzelgeschäften über 5.000,00 (fünftausend) EURO ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung erforderlich.
10. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 - Das Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich aus folgenden in den Vorstand gewählten Personen zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Schatzmeister
 - d) Elferratspräsident

2. Das Präsidium vertritt den Verein geschäftsführend (1. und 2. Vorsitzender) und repräsentativ (Elferratspräsident).

§ 11 - Der Ausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus 8 (acht) Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Aufgabe des Vereinsausschusses ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in besonders wichtigen und schwierigen Angelegenheiten.
3. Die Ausschussmitglieder können zur Vorstandssitzung geladen werden und haben dann dort Sitz und Stimme.
4. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 (drei) Jahren gewählt.

§ 12 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und mit Ehrentiteln versehenen Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung muss jährlich einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres stattfinden.
4. Die Einberufung hat vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu erfolgen. Die Einberufung muss schriftlich durch öffentlichen Aushang im Schaukasten der Stadt Hollfeld, Marienplatz 18, und durch öffentliche Mitteilung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld 14 (vierzehn) Tage vorher erfolgen.
5. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein halbes Jahr Mitglied des Vereins sind.

Gewählt werden dürfen nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 (ein) Jahr Mitglied des Vereins sind.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. In der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind vorrangig folgende Punkte zu behandeln:
 - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Jahresbericht der Gruppenleiter
 - c) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Vorstandschaft
 - e) nach Ablauf der Wahlperiode Neuwahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses
 - f) Einbringung von Haushaltsvoranschlägen
 - g) Höhe der Beiträge
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Wünsche und Anträge
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur behandelt werden, wenn diese 3 (drei) Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen und bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
11. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder können, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, per Akklamation (Handzeichen) gewählt werden.
12. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 - Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer (für die Dauer von 3 Jahren), die dem geschäftsführenden Präsidium nicht angehören dürfen. Diese haben die Kasse des Vereins im Laufe eines Jahres zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Nach Feststellung ordnungsgemäß geführter Kasse und Bücher ist durch die Kassenprüfer die Entlastung der Vorstandschaft herbeizuführen.

§ 14 - Datenschutzerklärung

1. Speicherung von Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System/in den EDV-Systemen des Schriftführers/Schatzmeisters oder beauftragtem Ausschussmitglied gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Weitergabe der Daten an den Regionalverband

Als Mitglied des Fastnacht-Verband Franken e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geb. Datum, Eintrittsdatum und Anschrift; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. Platzierung und Punktzahl).

3. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die örtlichen amtlichen Mitteilungsblätter/Anzeiger über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internet-Seite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Fastnachtsverband Franken von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, am Aushang des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, vor allem Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern, in der Vereinszeitschrift bekannt.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Der Verein hat kein Kooperationsabkommen abgeschlossen. Er übermittelt nur auf Anfrage des Fastnachtsverbandes Franken, des Amtsgerichtes Bayreuth oder Landratsamt Bayreuth eine vollständige Liste der Mitglieder. Jedes Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruchs werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

5. Austritt aus dem Verein

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 - Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann außer aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine (3/4) Dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Entscheiden sich mindestens 7 (sieben) Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.
3. Im Falle der Auflösung fällt nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene aktive Vermögen der Stadt Hollfeld treuhänderisch zu, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zuführt. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 16 - Satzung - Schlussbestimmung

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 und § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

2. Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle und behördlicherseits angeordnete Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, vorzunehmen.
3. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. April 2006 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09 Mai 2015 geändert und beschlossen.